

# Antrag auf Zulassung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen

Hansestadt Lüneburg - Bereich 73 – Friedhöfe  
Deutsch-Evern-Weg 49, 21337 Lüneburg – Tel. 04131 309 4105

Hansestadt Lüneburg  
Die Oberbürgermeisterin



## Antragsteller\*in:

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname\*)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Haus-Nr.\*)

\_\_\_\_\_  
(PLZ\*, Wohnort\*)

\_\_\_\_\_  
(Tel.\*)

\_\_\_\_\_  
(E-Mail\*)

Hiermit beantrage ich gemäß § 7 der Friedhofssatzung der Hansestadt Lüneburg die Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Hansestadt Lüneburg als\*:

Bildhauer  Steinmetz  Gärtner  Bestatter

sonstiges, bitte erläutern: \_\_\_\_\_

Ich bestätige, dass mein Unternehmen die gewerblichen Anforderungen zur Ausführung der Tätigkeiten erfüllt und füge nachfolgende Unterlagen als Nachweise bei:

- Nachweis über eine, für das jeweilige Gewerbe notwendige, anerkannte und abgeschlossene Berufsausbildung **oder** eine Kopie der Eintragung in die Handwerksrolle **oder** eine andere gleichwertige Qualifikation
- Nachweis über die Zuverlässigkeit in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht (z. B. Sozialversicherungsnachweis)
- Nachweis über eine entsprechende, **aktuelle Berufshaftpflichtversicherung**

Mir ist bekannt, dass die Zulassung im Genehmigungsfall für ein Jahr ausgesprochen und eine Genehmigungsgebühr, gemäß der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Lüneburg erhoben wird.

Insbesondere von den Regelungen des § 7 der Friedhofssatzung habe ich Kenntnis genommen und weiß, dass unbeschadet davon alle Regelungen der Friedhofssatzung in der jeweils gültigen Fassung unbedingt einzuhalten sind. Ich haften für alle durch die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit durch mich oder meine Mitarbeiter\*innen entstandenen Schäden.

Die Zulassung als Gewerbetreibende/r kann von der Friedhofsverwaltung widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung entfallen oder wiederholt Verstöße gegen die Satzung festgestellt wurden.

Etwaige Änderungen werde ich/ werden wir dem Bereich 73 Friedhöfe unverzüglich und unaufgefordert mitteilen

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel des Unternehmens

# Antrag auf Zulassung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen

Hansestadt Lüneburg - Bereich 73 – Friedhöfe  
Deutsch-Evern-Weg 49, 21337 Lüneburg – Tel. 04131 309 4105

Hansestadt Lüneburg  
Die Oberbürgermeisterin



## § 7 Gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Um gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen durchführen zu dürfen müssen diese vorher bei der Friedhofsverwaltung angemeldet und ein Jahres-Berechtigungsbescheid beantragt werden. Dies gilt insbesondere für handwerkliche Gewerke, von denen eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, z.B. Steinmetzinnen und Steinmetze, Bildhauerinnen und Bildhauer und Gärtnerinnen und Gärtner.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende und ihre Bediensteten, die
  - a. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind (z.B. Sozialversicherungsnachweis);
  - b. selbst oder deren fachliche Vertreter eine für das Betreiben des jeweiligen Gewerbes notwendige, anerkannte und abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen können oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen;
  - c. und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch einen Zulassungsbescheid und ist gebührenpflichtig. Sie ist jedes Jahr zu erneuern. Mit dem Zulassungsbescheid erhalten die Gewerbetreibenden von der Verwaltung einen Berechtigungsbescheid für die Ausführung der Arbeiten und das Befahren der Friedhöfe in Schrittgeschwindigkeit. Die Berechtigung ist bei der Ausführung der Arbeiten mitzuführen und dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (4) Die für Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Baustelleneinrichtungen in einem ordnungsmäßigen Zustand zu hinterlassen.
- (5) Wenn Erdaushub (inkl. Grabhügelabtrag) oder pflanzliches Material (auch Laub), welches bei einer Dienstleistung an oder im Umfeld einer Grabstätte auf den unter § 1 genannten Friedhöfen anfällt und nicht zur Entsorgung mit zum Betriebshof genommen wird, dann ist dieses auf den dafür vorgesehenen Plätzen auf den Friedhöfen abzuladen.
- (6) Verpackungen, Abfall und Materialreste (inkl. Beton/-bruch) sind vom Gewerbetreibenden abzutransportieren und gem. Abfallwirtschaftsgesetz zu entsorgen. Sie dürfen nicht auf den Friedhöfen entsorgt werden.
- (7) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (8) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur von montags bis freitags, mit entsprechender Anmeldung auch samstags, durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 3 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibende von einer Tätigkeit auf den Friedhöfen ausschließen, wenn diese trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen. Bei schweren Verstößen (z.B. Diebstahl) ist eine Mahnung entbehrlich.
- (10) Die für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbebetriebe werden an den Haupteingängen der Friedhöfe durch einen Aushang genannt.

Aktuelle Friedhofssatzung:

<https://www.hansestadt-lueneburg.de/gesellschaft-soziales-und-bildung/friedhoeft.html>

\* Pflichtfelder, unbedingt auszufüllen!